



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Rastislav Spáč
Datenschutzbeauftragter
Europäischer Wirtschafts- und
Sozialausschuss
Rue Belliard 101
1040 BRÜSSEL, BELGIEN

Brüssel, den 25. November 2010
GB/IC/kd D(2010)1874 C 2010-0900

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle über die Versetzung von Beamten zum Ausschuss der Regionen

Sehr geehrter Herr Spáč,

Nach Prüfung Ihrer Meldung über die Versetzung von Beamten zum Ausschuss der Regionen (Ref. EDSB: Fall 2010-0900) sind wir zu dem Schluss gelangt, dass der Fall **nicht der Vorabkontrolle durch den EDSB** unterliegt.

Die Verarbeitung wurde gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“) gemeldet.

Laut Artikel 27 Absatz 1 werden „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“ vorab kontrolliert.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung enthält konkret eine nicht erschöpfende Auflistung von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können: „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“.

Der EDSB stellt fest, dass sich die in der Meldung beschriebene Verarbeitung auf ein System für die Durchführung interinstitutioneller Versetzungen von Beamten bezieht und sowohl die Personen betrifft, die den Ausschuss verlassen, als auch solche, die zum Ausschuss versetzt werden. Zweck der Verarbeitung ist es sicherzustellen, dass die Rechte der Beamten bei ihrem Dienstantritt beim Ausschuss und beim Verlassen des Ausschusses aufrechterhalten werden.

Wie der Meldung zu entnehmen ist, hat die Verarbeitung der Daten nicht zum Ziel, die Beamten gemäß einem Antrag auf interinstitutionelle Versetzung zu bewerten. Zudem weist der EDSB darauf hin, dass der Ausschuss bereits eine Vorabkontrolle für die Verarbeitung in Bezug auf die Einstellung von Beamten, die auch ein Bewertungsverfahren umfasst, durchführen ließ (Ref. EDSB: Fall 2008-0694). In seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2009 zu diesem Fall wies der EDSB darauf hin, dass die überprüfte Verarbeitung insbesondere die interinstitutionellen Versetzungen von Beamten umfasst. Somit hat der EDSB bereits eine Vorabkontrolle zu dem vom Ausschuss durchgeführten Bewertungsverfahren von Beamten im Rahmen einer interinstitutionellen Versetzung durchgeführt.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass andere Gründe eine Vorabkontrolle durch den EDSB rechtfertigen, sind wir bereit, unseren Standpunkt zu überprüfen. Ebenfalls möchten wir Sie bitten, im Falle einer Änderung bei der Datenverarbeitung zu prüfen, ob es notwendig ist, die Verarbeitung durch den EDSB vorab kontrollieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI